

Der Landtag von Niederösterreich hat am **30. JUNI 1994** in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 512/1993, und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 515/1993, beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhalten die Abs. 5 bis 11 die Bezeichnung Abs. 6 bis 12; § 2 Abs. 4 und 5 (neu) lauten:

"(4) Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
2. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel,
3. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
4. die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes erforderlichen Hilfspersonals,
5. die Beistellung des Hilfspersonals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
6. an ganztägigen Schulformen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher,
7. die Vorsorge für die Beistellung von Schulärzten.

(5) Unter Erhaltung eines öffentlichen Schülerheimes ist zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Heimgebäudes und der übrigen Heimliegenschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung;
2. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
3. die Beistellung der erforderlichen Erzieher und des zur Betreuung des Heimgebäudes und der übrigen Heimliegenschaften erforderlichen Personals; Beistellung bedeutet, dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Personal zu Verfügung steht und die Kosten dieses Personales vom gesetzlichen Heimerhalter getragen werden."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie z.B. "Schüler", "Lehrer", umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders bestimmt."

3. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt für den Freizeitbereich im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen dem Schulerhalter, sonst dem Land."

4. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Errichtung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform obliegen dem gesetzlichen Schulerhalter."

5. Im § 4 erhält Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5;
§ 4 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des Bezirksschulrates (Kollegium). Im Verfahren sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Der Antrag hierfür ist beim Landesschulrat bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen."

6. Im § 6 lautet die Überschrift:
"Stillegung, Auflassung und Aufhebung"

7. Im § 6 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6;
§ 6 Abs. 5 (neu) lautet:

"(5) Die Landesregierung hat über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform zu bewilligen. Vor Erteilung der Bewilligung sind der Landesschulrat (Kollegium), der Bezirksschulrat (Kollegium) und die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören."

8. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen, der für die Volks-, die Haupt- und Berufsschule sowie den Polytechnischen Lehrgang als Pflichtsprengel zu bilden ist, für die Vorschulstufe der Volksschule sowie für die Sonderschule in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden kann. Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit

besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden."

9. Im § 8 erhalten die Abs. 2 bis 13 die Bezeichnungen Abs. 3 bis 14; § 8 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet einer Schulgemeinde mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden; welche dieser Schulen ein sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, entscheidet der gesetzliche Schulerhalter vor der Aufnahme des Schülers."

10. Im § 8 Abs. 5 (neu) wird nach dem Wort "Antrag" eingefügt:
"des Schulerhalters, einer beteiligten Gemeinde oder"

11. 8 Abs. 6 (neu) lautet:

"Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für berufsbildende Pflichtschulen erfolgt durch die Landesregierung entweder vom amtswegen oder über Antrag des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung. Der Landeschulrat (Kollegium), die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellter, alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und der Gewerbliche Berufsschulrat (Kollegium) sind anzuhören."

12. § 8 Abs. 9 (neu) lautet:

"Schüler, die wegen Stilllegung einer Schule, vorübergehender Unterrichtseinstellung, aufgrund einer schulbehördlichen Anordnung oder wegen eines Ausschlusses aufgrund schulrechtlicher Vorschriften einer anderen Schule zugewiesen wurden oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, gelten als sprengelangehörig für diese Schule."

13. Im § 11 Abs. 2 lautet die lit. b:

"b) wenn der Schüler dem Schulsprengel nicht angehört oder nicht im Sinn des § 8 Abs. 9 als sprengelangehörig gilt."

14. Dem § 11 Abs. 5 wird angefügt:

"Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen dürfen Beiträge eingehoben werden. Die Beiträge bestehen aus dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen) sowie dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung. Der Verpflegungsbeitrag hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Die Beiträge sind vom Schulerhalter durch Verordnung festzulegen, dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen."

15. Im § 11 Abs. 6 wird nach dem Wort "berufsbildenden" eingefügt:
"sowie im Betreuungsteil sonstiger"
16. In der Überschrift des 11a entfällt die Wendung "des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen sowie"
17. § 11a Abs. 1 lit. a entfällt; die lit. b und c erhalten die Bezeichnung a und b
18. Nach § 11a werden folgende §§ 11b, 11c und 11d eingefügt:

"§ 11b

Führung ganztägiger Schulformen

(1) Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen geführt werden.

(2) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil (Lernzeit und Freizeit) gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch des Betreuungsteiles angemeldet sein;
2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben;

3. zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben.

(4) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(5) Die Mindestschülerzahl für eine Gruppe des Betreuungsteiles beträgt


- grundsätzlich 15
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern 8
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern 6
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern 5.

Die Zahl der Schüler in einer Gruppe des Betreuungsteiles darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht überschreiten.

(6) Für den Betreuungsteil kann vom Schulerhalter ein Lehrer oder Erzieher als Leiter bestellt werden.

(7) Werden vom Land über die hiezu landesgesetzlich berufenen Behörden Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigestellt, so hat der Schulerhalter dem Land den anfallenden Aufwand zu ersetzen.

(8) Wird ein vom Land gemäß Abs. 7 beigestellter Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt, so hat der Schulerhalter weiters den sich aus der Bestellung des betreffenden Lehrers zum Leiter des Betreuungsteiles zusätzlich ergebenden Aufwand zu ersetzen.

(9) Die Ersatzleistungen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Schulerhalter in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März und für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von 4 Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig. 

§ 11c

Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen

- (1) An einzelnen Schulen kann von den Bestimmungen der
- § 11a Abs. 1 lit.a und b
 - § 11a Abs. 2
 - § 20a Abs. 1 und 2
 - § 26 Abs. 2 und 3
 - § 26a Abs. 1
 - § 32a Abs. 1, 3 und 4
 - § 32b
 - § 38 Abs. 2
 - § 38a Abs. 1

abgegangen werden, wobei die Mindestzahl drei nicht unterschritten werden darf.

(2) Die Festlegung obliegt dem Schulforum, bzw. im Polytechnischen Lehrgang dem Schulgemeinschaftsausschuß. Dieser darf durch seine Regelung die der Schule zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschreiten.

§ 11d

Zusätzlicher Lehrereinsatz an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Für besondere pädagogische Maßnahmen, wie z.B. die Betreuung verhaltensauffälliger Kinder oder den Einsatz von Beratungslehrern, kann der Landesschulrat im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zusätzliche Lehrer im erforderlichen Ausmaß einsetzen."

19. 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen."

20. Dem § 15 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse). Die Herabsetzung der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahl bedarf der Bewilligung des Bezirksschulrates nach Anhörung des Sonderpädagogischen Zentrums.

(4) In Volksschulklassen können im Rahmen des genehmigten Stellenplanes bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet werden (Integrationsklasse).

In Integrationsklassen, in denen drei bis fünf Schüler

mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann der Bezirksschulrat die gesetzliche Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 herabsetzen. Jedenfalls darf in solchen Klassen die Klassenschülerhöchstzahl 24 nicht überschritten werden. In Integrationsklassen, in denen ein oder zwei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann die Klassenschülerhöchstzahl - im Regelfall auf 24 - herabgesetzt werden, wenn kein zusätzlicher Lehrer oder ein zusätzlicher Lehrer mit weniger als 11 Wochenstunden eingesetzt wird. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen."

21. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Volksschulen sind als vierklassige oder als ein- bis dreiklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen."

22. § 16 Abs. 4 lautet:

"(4) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen der Landesschulrat nach Anhörung seines Kollegiums, des Kollegiums des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters zu entscheiden."

23. Dem § 19 Abs. 1 wird angefügt:

"Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (im Sinne der die Schulpflicht regelnden Vorschriften) sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

24. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In Klassen, in denen drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist der zusätzliche Lehrer mit seiner vollen Lehrverpflichtung einzusetzen. Bei weniger als drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der zusätzliche Lehrer (Stützlehrer) vom Bezirksschulrat stundenweise eingesetzt werden. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen; das Höchstaussmaß des Stützlehreinsatzes pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt bei Lernbehinderung oder Verhaltensauffälligkeit vier Wochenstunden, bei Körperbehinderung (sofern diese mit einer Beeinträchtigung der Bildungsfähigkeit verbunden ist) sechs Wochenstunden, bei Sinnesbehinderung acht Wochenstunden und bei geistiger Behinderung zehn Wochenstunden. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates.

Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, darf kein Stützlehrer eingesetzt werden."

24a. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für jene Klassen, in denen zumindest ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Lehrplan einer Sonderschulart ganz oder teilweise unterrichtet wird."

25. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bewilligung zur Führung einer Sonderform erteilt nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium)."

26. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen als

1. selbständige Schulen oder

2. Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der Z. 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

27. Im § 28 Abs. 4 wird nach dem Wort "Krankenanstalten" eingefügt:

", Heilpädagogischen Stationen"

28. Im § 28 Abs. 8 wird die Wendung "§ 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eingeleitet wurde, für die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit" ersetzt durch die Wendung "den die Schulpflicht regelnden Vorschriften eingeleitet wurde, für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs"

29. Im § 29 Abs. 1 wird die Wendung ", die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen" ersetzt durch die Wendung "mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht eine allgemeine Schule besuchen"

30. § 32 Abs. 3 lautet:

"Die Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich

1. in den Fällen des Abs. 1 lit.a bei Klassen bei mehreren Schulstufen oder bei Klassen, in denen sich auch mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder befinden, um die Anzahl der Schulstufen und der mehrfach- oder schwerstbehinderten Kinder; das Gesamtausmaß der Verminderung darf 6 nicht übersteigen,
2. in den Fällen des Abs. 1 lit.b bei mehreren Schulstufen auf 8,
3. in den Fällen des Abs. 1 lit.c bei mehreren Schulstufen oder Lehrplanstufen auf 7."

31. § 32 Abs. 5 entfällt; die Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 5 und 6

32. § 32a Abs. 1 lautet:

"In der Allgemeinen und in der an der Heilpädagogischen Station eingerichteten Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule ist der Unterricht in den Gegenständen

- a) Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestzahl von 11 Schülern
- b) Geometrisches Zeichnen, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik bei einer Mindestzahl von 9 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu teilen."

33. § 32 a Abs. 3 lautet:

"(3) In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Technisches Werken, Textiles Werken und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 11 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, sofern eine Teilung nicht bereits bei einer niedrigeren Schülerzahl erforderlich ist. Hierüber hat der Bezirksschulrat zu entscheiden. In den Pflichtgegenständen Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik ist bei einer Mindestzahl von 9 Schülern der Unterricht statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen."

34. Dem § 32 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In der Sonderschule für schwerstbehinderte und mehrfach behinderte Kinder ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von 8 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen."

35. § 53 lautet:

"§ 53

Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler

(1) Für Schüler, die nur zum Zweck des Schulbesuches oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel wohnen und deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, hat die Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

(2) Ist eine nach Abs. 1 verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen, so kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.

(3) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinngemäß Anwendung."

36. § 57 Abs. 4 lautet:

"(4) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann der Landeschulrat anlässlich der Festlegung des Beginnes und Endes des Lehrganges gemäß § 5 Abs. 4 des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl. 5015, eine Unterbrechung des Lehrganges anordnen. Im Falle einer Unterbrechung ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden."

37. § 61a lautet:

"§ 61a

Unterricht in Schülergruppen

Der Unterricht ist

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf;
2. in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als neun Schüler umfassen darf; eine Unterschreitung dieser Anzahl aus Sicherheitsgründen kann vom Landeschulrat genehmigt werden;

3. in den Unterrichtsgegenständen

- Fachzeichnen, soweit konstruktive oder gestalterische Tätigkeiten (z.B. Modellieren) damit verbunden sind
- der Kundenberatung und Verkaufsförderung
- Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche
- in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf."

Artikel II

- (1) Artikel I Z. 3, 4, 5 (1. und 2. Satz), 6, 7, 14, 15, 18 (§ 11b) und 26 (ganztägige Schulformen) tritt hinsichtlich der Vorschulstufe, der 1. und 5. Schulstufe sowie des Polytechnischen Lehrganges am 1. September 1994, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe am 1. September 1995, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe am 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe am 1. September 1997 in Kraft.
- (2) Artikel I Z. 12, 13, 20, 23, 24, 28 und 29 (Sonderpädagogischer Förderbedarf) tritt hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe am 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe am 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe am 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen am 1. September 1996 in Kraft.
- (3) Artikel I Z. 5 (3. Satz) tritt am 1. September 1994 in Kraft. Die Frist für die Antragstellung für das Schuljahr 1994/95 wird mit 30. Juni 1994 festgesetzt.